



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidentialabteilung II/EG-Referat

A-6010 Innsbruck, am 12. Nov. 1992
Landhaus
Fax: (0512) 508177
Tel: (0512) 508-151
DVR: 0059463
Sachbearbeiter: Dr. Biechl

Zahl: 1127/145

17/SN-293/ME

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

BUND GESETZENTWURF	
127	-GE/19
Datum: 10. DEZ. 1992	
Verstelt: 14. Dez. 1992	

Dr. Biechl

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1992), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden;
Stellungnahme

Zu GZ 920.196/0-II/A/6/92 vom 16. Oktober 1992

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1992), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

- 2 -

Zu Art. I Z. 3, Art. III Z. 1, Art. IV Z. 1, Art. V Z. 1, Art. VI Z. 1, Art. VII Z. 1:

In der Praxis dürfte eine ernsthafte Ermittlung, ob für die nahen Angehörigen die Fortsetzung des Urlaubes allein zumutbar ist oder nicht, so gut wie unmöglich sein.

Zu Art. VI Z. 2:

Es ist nicht ganz verständlich, warum die im Zusammenhang mit der Übergangsbestimmung des § 115a schon jetzt unübersichtlich gewordenen Fristbestimmungen der §§ 44a und 44b mehr als ein Jahr später erneut durch eine zusätzliche Übergangsbestimmung verkompliziert werden müssen.

Diese Übergangsbestimmung spricht außerdem nur von "Pflege". § 44a, auf den sich dieser Begriff bezieht, knüpft hingegen an die "Pflege oder Betreuung" an. In der Z. 2 des § 115a Abs. 2 sollte im Interesse einer leichteren Lesbarkeit versucht werden, die doppelte Verneinung zu vermeiden.

Art. VII Z. 3:

Es gilt sinngemäß das zu Art. VI Z. 2 Gesagte.

Zur Textgegenüberstellung wird bemerkt, daß diese die Ergänzung des § 115a nicht enthält.

Abschließend wird - aus Anlaß der beabsichtigten Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 - noch nachstehender Wunsch auf Novellierung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 bzw. des Landesvertragslehrergesetzes 1966 und des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes vorgebracht:

Für Landesvertragslehrer gelten nach § 2 Abs. 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966 bzw. nach § 1 Abs. 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948. Dieses verweist in seinem § 40 hinsichtlich der Ernennungserfordernisse und der Einreihung in die Entlohnungsgruppen auf die Anlage zum BDG 1979. Da die Anlage zum BDG 1979 nicht in allen Punkten mit dem Landes-

- 3 -

lehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 bzw. dem Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 übereinstimmt, können bestimmte Personen zwar in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen werden, weil sie die Ernennungserfordernisse laut LDG 1984 bzw. LLDG 1985 erfüllen, die Anstellung in einem vertraglichen Dienstverhältnis (selbst aushilfsweise) ist ihnen jedoch verwehrt, weil das BDG 1979 andere Anstellungsverordnungen vorsieht.

Um diese vom Ergebnis her nicht erwünschten Konsequenzen zu vermeiden, sollte § 40 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Weise geändert werden, daß für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen die für die Lehrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis geltenden Ernennungserfordernisse anzuwenden sind. Eine andere Möglichkeit bestünde in der Ergänzung des § 2 Abs. 2 des Landesvertragslehrergesetzes 1966 durch eine der lit. e entsprechende Bestimmung über die Einstufung der Vertragslehrer und in der analogen Ergänzung des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d./A.:

Madu